



Ansprechpartner/in Martin Volmering
Telefon 0281-33832-19
E-Mail Martin.Volmgering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 25.03.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-445.3014_15_17

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Niederrhein* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde:	Hünxe
Kreis:	Wesel
Gemarkung:	Bruckhausen
Flur/e:	4, 5, 11
Flurstück/e:	34, 35, 36, 71, 77
mit einer Größe von:	0,3139 ha
zur Änderung der Nutzungsart in:	Zuwegung und Kranauslegerflächen für WEA

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Es handelt sich um eine Nachbilanzierung, insofern also um ein standortgebundenes Vorhaben. Die im Zuge der Nachbilanzierung ermittelte kleinflächige Vergrößerung (ca. 10%) der Gesamtumwandlungsfläche (im Wesentlichen nach BImSchG genehmigt) führt aufgrund ihrer Größe, Merkmale und Wirkfaktoren

nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. Insbesondere im Hinblick auf das sehr großflächige LSG ist nicht zu erwarten, dass dessen Schutzzweck erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Standortgerechte Laubwaldflächen sind nicht betroffen. Die Umwandlungsflächen besitzen eine nur geringe Bedeutung für die Erholungsuchenden. Bei den Umwandlungsflächen handelt es sich um Kiefernwald mit geringem Laubholzanteil, deren generelle Eignung als Standort für WEA im FNP Hünxe bereits festgestellt wurde.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Volmering